

Kundmachung

Stadtplanung

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

T +43 42 42 / 205-4200

E planung@villach.at

W villach.at | welcome2villach.at

Unsere Zahl: 20-30-006A

Villach, 8. April 2024

Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Stadthalle Villach - Neuverordnung“

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt westlich des Stadtzentrums von Villach im Kreuzungsbereich der Tiroler Straße mit der Werthenaustraße. Es handelt sich hierbei um die bestehende „Stadthalle Villach“ und die südlich angrenzenden Grundstücke.

Betroffen sind die Grundstücke .550/2, 1368/7, 1368/9, 1743 sowie Teilflächen der Grundstück 1368/8 und 1368/10, alle KG 75441 St. Martin.

Geplant ist die Sanierung der bestehenden Eishalle /Stadthalle, sowie die Erweiterung um eine zusätzliche Eisfläche incl. der notwendigen Infrastrukturbauten südlich der Bestandshalle.

Für das Vorhaben ist im Juni 2023 ein die Bebauungsbedingungen regelnder Teilbebauungsplan erlassen worden, aufgrund der außerordentlich dynamischen Baupreisentwicklung während des Planungszeitraums hätte die Realisierung des ursprünglich angedachten Projekts ein budgetsprengendes Ausmaß erreicht, sodass die Projektanforderungen adaptiert, optimiert und geändert definiert werden mussten. Das bewirkt die Notwendigkeit einer im öffentlichen Interesse gelegenen Neuverordnung.

Im öffentlichen Interesse deshalb, weil an den – von den finanzierenden Projektpartnern Republik Österreich, Land Kärnten und Stadt Villach definierten – Projektzielen, insbesondere der Errichtung einer Trainingseishalle mit Athletikbereich und Skills Area inkl. der Einrichtung des ÖEHV-Dameneishockey-Bundesleistungszentrums, nach wie vor festgehalten wird und diese sonst nicht realisierbar wären.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 51 Abs. 10 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch **8 Wochen** ab Kundmachung im

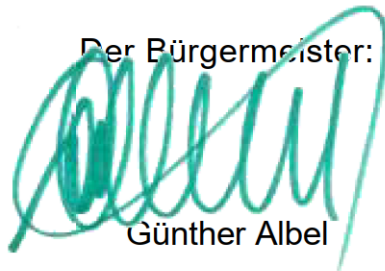
elektronischen Amtsblatt der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 3. Stock, Zimmer Nr. 332, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.villach.at) bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, der graphischen Plandarstellung und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E planung@villach.at), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 51 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

